

Reglement

Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP

REGLEMENT

über die

**Verbandsinterne Prüfung Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik
SMGV/FREPP**

Vom 10. September 2022

Inhalt

1. EINLEITUNG	- 4 -
1.1 ZWECK DES REGLEMENTS UND WEGLEITUNG	- 4 -
1.2 BERUFSBILD	- 4 -
1.3 TRÄGERSCHAFT	- 5 -
2. ORGANISATION	- 6 -
2.1 ZUSAMMENSETZUNG DER PRÜFUNGSKOMMISSION	- 6 -
2.2 AUFGABEN DER PRÜFUNGSKOMMISSION	- 6 -
2.3 ÖFFENTLICHKEIT UND AUFSICHT	- 6 -
3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN.....	- 7 -
3.1 AUSSCHREIBUNG	- 7 -
3.2 ANMELDUNG	- 7 -
3.3 ZULASSUNG	- 8 -
3.4 KOSTEN	- 8 -
4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	- 9 -
4.1 AUFGEBOT	- 9 -
4.2 RÜCKTRITT	- 9 -
4.3 NICHTZULASSUNG UND AUSSCHLUSS	- 10 -
4.4 PRÜFUNGSAUFSICHT, EXPERTINNEN UND EXPERTEN	- 10 -
4.5 ABSCHLUSS UND NOTENSITZUNG	- 10 -
5. PRÜFUNG	- 11 -
5.1 PRÜFUNGSTEILE	- 11 -
PRÜFUNGSTEIL 1: INTEGRIERTE FALLSTUDIEN ÜBER ALLE LERNINHALTE	- 13 -
PRÜFUNGSTEIL 2: ARBEITEN AN EINEM FACHÜBERGREIFENDEN OBJEKT	- 13 -
PRÜFUNGSTEIL 3: FACHGESPRÄCH ZU UMFASSENDEN SITUATIONEN	- 13 -
5.2 PRÜFUNGSANFORDERUNGEN	- 14 -
6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG	- 14 -
6.1 ALLGEMEINES	- 14 -
6.2 BEURTEILUNG	- 14 -
6.3 NOTENWERTE	- 14 -
6.4 BEDINGUNGEN ZUM BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ZUR ERTEILUNG DES DIPLOMS	- 14 -
6.5 WIEDERHOLUNG	- 15 -
7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN	- 15 -
7.1 TITEL UND VERÖFFENTLICHUNG	- 15 -
7.2 ENTZUG DES DIPLOMS	- 15 -
7.3 RECHTSMITTEL	- 15 -
8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN.....	- 16 -
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 17 -
9.1 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	- 17 -
9.2 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	- 17 -
9.3 INKRAFTTRETEN	- 17 -
10. LISTE DER ANHÄNGE.....	- 18 -
11. ANHANG 2 – LERNFELDER, INHALTE	- 20 -
12. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS	- 20 -
12.1 HANDLUNGSKOMPETENZEN BEREICH A – VORBEREITEN UND RAPPORTIEREN DER ARBEITEN	- 22 -
12.2 BEREICH B – LEITEN VON MITARBEITENDEN UND ARBEITEN AUF DER BAUSTELLE	- 23 -

13. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS	- 24 -
13.1 BEREICH C – MONTAGE VON TROCKENBAUSYSTEMEN	- 25 -
14. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS	- 26 -
14.1 BEREICH D – MONTAGE VON DÄMMSYSTEMEN	- 27 -
15. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS	- 28 -
15.1 BEREICH E – AUSFÜHREN VON ANSPRUCHSVOLLEN VERPUTZ- UND STUCKTURARBEITEN	- 29 -

1. EINLEITUNG

Das Verbandsdiplom «Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP» wird durch eine bestandene fachspezifische Prüfung erworben. Mit der Diplomprüfung wird die im Qualifikationsprofil dargestellten, in den Lehrgangbeschreibungen aufgeführten und in der Berufspraxis vertieften Kompetenzen vernetzt geprüft. Diese Kompetenzen wurden durch ausgewiesene Fachleute aus der Gips-, Trockenbau- und Dämm-Branche ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst. Der Fokus liegt dabei auf alltäglichen Arbeitssituationen, die eine Vorarbeiterin oder ein Vorarbeiter der Bereiche Verputz/Stuckatur, Trockenbau und Dämmungen nach Bestehen der Diplomprüfung bei der Ausübung des Berufes bewältigen muss.

1.1 Zweck des Reglements und Wegleitung

Die Prüfungsordnung und Wegleitung ermöglichen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen Einblick in wichtige Aspekte der verbandsinternen Diplomprüfung für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter.

Das Reglement und Wegleitung beinhalten:

- a) -Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Diplomprüfung
- b) -Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Diplomprüfung
- c) Angaben über die zur erlangenden Handlungskompetenzen

1.2 Berufsbild

Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP montieren vornehmlich Trockenbau- sowie Dämmsysteme und führen anspruchsvolle Verputz- und Stuckaturarbeiten aus in den Bereichen Neubau, Umbau und Werterhaltung. Auf der Baustelle vertreten sie die Interessen des Gipserunternehmens.

In der Arbeitsvorbereitung planen Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen den wirtschaftlichen Einsatz von Personal, Maschinen, Geräten und Material. Sie berücksichtigen dabei deren Verfügbarkeit und die Rahmenbedingungen.

Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen verteilen die einzelnen Aufgaben auf die Mitarbeitenden und Lernenden. Sie geben ihnen, wenn nötig, Instruktionen/Anleitungen und überwachen die fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sorgen für eine übersichtliche und effiziente Organisation der Baustelle, die fachgerechte Lagerung des Materials und die korrekte Bedienung und Wartung der Geräte und Werkzeuge. Sie behalten den Überblick über ihr Gewerk auf der Baustelle und kennen die Arbeitsabläufe. Sie müssen jederzeit entscheiden können, welche Arbeiten Priorität haben, um beispielsweise Maschinen und Geräte effizient koordinieren zu können.

Sie erledigen auch administrative Arbeiten. Sie erstellen Tages-, Arbeits- sowie Regierapporte und protokollieren Abnahmen.

Je nach Baustelle führen Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter ein bis zehn Mitarbeitende. Sie sind sozial kompetent, übernehmen gegenüber ihren Mitarbeitenden eine Vorbildfunktion und spornen sie zu guten Leistungen an. Zudem betreuen sie die Lernenden und begleiten deren praktische Ausbildung.

Auf der Baustelle überwachen Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen die Einhaltung der Normen und Weisungen, der Sicherheitsvorschriften sowie der Umweltschutzverordnungen. Sie sorgen auch dafür, dass die Regeln zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz jederzeit eingehalten werden. Sie setzen sich engagiert für den Schutz von Mitarbeitenden und Dritten sowie der Umwelt ein.

Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen sind im Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung und Wegleitung dargestellt und im Anhang 2 ausführlich beschrieben.

1.21 Beitrag an die Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Das Gipsergewerbe übernimmt eine wichtige Rolle bei der Instandhaltung und Verschönerung von Innen- und Aussenflächen. Die Arbeit der Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP ist daher ein zentraler Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung von Immobilien, zur Aufwertung von Quartieren und zur Verschönerung der Umgebung.

Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP leisten durch den Einsatz von umweltschonenden Produkten und effizienten Arbeitstechniken einen wichtigen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt. Sie weisen die Mitarbeitenden in die Einhaltung der Grundsätze der Arbeitssicherheit und Umweltschutzes ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften.

Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP arbeiten im Bau- nebegewerbe, welches von Schwarzarbeit und Lohndumping betroffen ist. Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP leisten durch ihre Präsenz vor Ort und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften einen wichtigen Beitrag zum Image der Branche und der fairen Entschädigung der Arbeitnehmenden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

SMGV
Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband
Sekretariat QSK
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen
043 233 49 82
qsk@smgv.ch
www.smgv.ch

FREPP
Fédération suisse romande des entre-
prises de plâtrerie-peinture
Sekretariat CAQ
Rue de la Dent-Blanche 8
1950 Sion
027 322 52 60
info@frepp.ch
www.frepp.ch

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus mindestens 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt das vorliegende Reglement und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht der Prüfungskommission; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

Die Prüfungskommission ist zuständig für:

- a) die organisatorische Umsetzung;
- b) die Begleitung der Experten und Expertinnen vor Ort;
- c) die Beantwortung von Fragen der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen vor Ort;
- d) die Sammlung der Noten der Prüfungsteile und die Berechnung der Schlussnote gemäss Vorgaben der Prüfungsordnung;
- e) die Präsentation des Verlaufs der Diplomprüfung in einer Notensitzung gegenüber den Vertretern und Vertreterinnen der Prüfungskommission sowie die Stellung der Anträge zur Erteilung des Diploms.

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Noten fest. Sie nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Noten fest.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

Um das Verbandsdiplom «Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP» zu erlangen, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Im folgenden Kapitel wird dargestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten; (Zeitraum, in dem die Prüfung stattfindet)
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

Termine und Formulare sind im Internet zu finden bzw. zu beziehen:

<http://www.smgv.ch>

<http://www.frepp.ch>

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat bis spätestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der Lehrgangsabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) sich mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis als Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer
- b) oder als Doppelberuf Maler/in, Gipser/in und mit mind. 2-jähriger Berufstätigkeit im Gipsergewerbe ausweisen kann.
- c) oder sich mit einem Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf und einer Berufspraxis im Gipsergewerbe von 3 Jahren ausweisen kann.
- d) oder sich über gleichwertig erbrachte Bildungsleistungen ausweisen kann.
- e) Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung ausserhalb des Bildungsdurchganges erworbener Bildungsleistungen (s. Art. 9 nBBG und Art. 4 nBVO).
- f) Für die Zulassung zur Diplomprüfung «Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP» muss der Nachweis der folgenden Lehrgangabschlüsse vorliegen: siehe 3.32.

3.32 Lehrgangsnachweis

Der Abschluss eines Lehrgangs wird dann nachgewiesen, wenn der Lehrgang zu 80 % der vorgegebenen Lektionen des Lehrgangsanbieters (SMGV/FREPP) besucht wurde.

Dieser Nachweis wird vom Lehrgangsanbieter ausgestellt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBFI.

<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma.html>

3.34 Lehrganganbieter

Die Lehrgänge und deren Anbieter sind in separaten Dokumenten detailliert beschrieben.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Zeitliche Abläufe im Überblick

5 Monate	vor Beginn der Diplomprüfung	Ausschreibung der Prüfung
4 Monate	vor Beginn der Diplomprüfung	Anmeldeschluss
3 Monate	vor Beginn der Diplomprüfung	Zulassungsentscheid
10 Wochen	vor Beginn der Diplomprüfung	Aufgebot zur Diplomprüfung
8 Wochen	vor Beginn der Diplomprüfung	Frist Rücktritt von der Prüfung
8 Wochen	vor Beginn der Diplomprüfung	Frist Ausstandsbegehren gegen Experten
6 Wochen	vor Beginn der Diplomprüfung	Lehrgangsnachweis bei der Prüfungsleitung nachreichen

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen prüfen lassen.
- a) Deutsch,
 - b) Französisch
 - c) Italienisch
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 8 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft dann die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft; Vaterschaft
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.45 In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Prüfungsart	Dauer	Gewichtung
<p>1. Integrierte Fallstudien über alle Lerninhalte</p> <p>A Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten</p> <p>A1 Vorausmasse erstellen</p> <p>A2 Arbeitsabläufe festlegen</p> <p>A3 Personal, Material und Geräte organisieren</p> <p>A4 Tages-, Arbeits- und Regierapporte erstellen</p> <p>A5 Maschinen, Geräte und Werkzeuge warten</p> <p>B Leiten von Mitarbeitenden und Arbeiten auf der Baustellen</p> <p>B1 Ausführung von Arbeiten überwachen</p> <p>B2 Arbeiten auf der Baustelle koordinieren</p> <p>B3 Teilabnahmen durchführen</p> <p>B4 Mitarbeitende und Lernende anleiten</p> <p>B5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz überwachen</p> <p>B6 Ausbildung von Mitarbeitenden und Lernenden</p> <p>C Montagen von Trockenbausystemen</p> <p>C1 Wände mit speziellen Anforderungen montieren</p> <p>C2 Decken mit speziellen Anforderungen montieren</p> <p>C3 Trockenböden mit speziellen Anforderungen montieren</p> <p>C4 Komplexe Anschlüsse und Details erstellen</p> <p>D Montage von Dämmsystemen</p> <p>D1 Komplexe Aussendämmungen erstellen</p> <p>D2 Komplexe Innendämmungen erstellen</p> <p>E Ausführen von anspruchsvollen Verputz- und Stuckaturarbeiten</p> <p>E1 Spezialputze und dekorative Techniken ausführen</p> <p>E2 Putz- und Mauerwerkssanierungen ausführen</p> <p>E3 Stuckaturen anfertigen</p> <p>E4 Gewölbearbeiten ausführen</p> <p>E5 Hinterlüftete Fassadenverkleidungen verputzen</p>	Schriftlich	4.5Std.	3

<p>2. Arbeiten an einem fachübergreifenden Objekt</p> <p>C Montagen von Trockenbausystemen C1 Wände mit speziellen Anforderungen montieren C2 Decken mit speziellen Anforderungen montieren C3 Trockenböden mit speziellen Anforderungen montieren C4 Komplexe Anschlüsse und Details erstellen</p> <p>D Montage von Dämmsystemen D1 Komplexe Aussendämmungen erstellen D2 Komplexe Innendämmungen erstellen</p> <p>E Ausführen von anspruchsvollen Verputz- und Stuckaturarbeiten E1 Spezialputze und dekorative Techniken ausführen E2 Putz- und Mauerwerkssanierungen ausführen E3 Stuckaturen anfertigen E4 Gewölbearbeiten ausführen E5 Hinterlüftete Fassadenverkleidungen verputzen</p>	Praktisch	27.5Std.	5 Fallnote
<p>3. Fachgespräch zu umfassenden Situationen</p> <p>A Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten A1 Vorausmasse erstellen A2 Arbeitsabläufe festlegen A3 Personal, Material und Geräte organisieren A4 Tages-, Arbeits- und Regierapporte erstellen A5 Maschinen, Geräte und Werkzeuge warten</p> <p>B Leiten von Mitarbeitenden und Arbeiten auf der Baustellen B1 Ausführung von Arbeiten überwachen B2 Arbeiten auf der Baustelle koordinieren B3 Teilabnahmen durchführen B4 Mitarbeitende und Lernende anleiten B5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz überwachen B6 Ausbildung von Mitarbeitenden und Lernenden</p> <p>C Montagen von Trockenbausystemen C1 Wände mit speziellen Anforderungen montieren C2 Decken mit speziellen Anforderungen montieren C3 Trockenböden mit speziellen Anforderungen montieren C4 Komplexe Anschlüsse und Details erstellen</p> <p>D Montage von Dämmsystemen D1 Komplexe Aussendämmungen erstellen D2 Komplexe Innendämmungen erstellen</p> <p>E Ausführen von anspruchsvollen Verputz- und Stuckaturarbeiten E1 Spezialputze und dekorative Techniken ausführen E2 Putz- und Mauerwerkssanierungen ausführen E3 Stuckaturen anfertigen E4 Gewölbearbeiten ausführen E5 Hinterlüftete Fassadenverkleidungen verputzen</p>	Mündlich	1 Std	2

Bei der Diplomprüfung werden die in der „Übersicht der Kompetenzen“ (Anhang1) dargestellten, in den Modulbeschreibungen aufgeführten und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen anhand vernetzter Aufgaben der Berufstätigkeit geprüft. Dabei werden die zentralen Kompetenzen aus allen Modulen abgedeckt.

Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgrund der jeweiligen Vorgaben (Ziele, Auftrag) anhand der Erfolgskriterien beurteilt und bewertet.

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission fest.

Prüfungsteil 1: Integrierte Fallstudien über alle Lerninhalte

Aufgabe Integrierte Fallstudien über alle Module. Theoriefragen beantworten, Situationen analysieren und fachkompetente Lösungsansätze beschreiben.

Der Fokus liegt auf der Überprüfung von Wissen (K1) und Verständnis (K2) sowie der Analysefähigkeit (K4) und Reflexion (K5).

Prüfungsteil 2: Arbeiten an einem fachübergreifenden Objekt

Aufgabe Die Kandidierenden erhalten Planungsgrundlagen, um eine komplexe bauliche Struktur aus den kombinierten Bereichen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik zu erstellen.

Im Zentrum steht die Festlegung der Vorgehensweise und deren Umsetzung in den Bereichen innere- und äussere Verputzarbeiten, Aussenwärmedämmungen, Stuckaturen, sowie Trockenbau.

Die Unterlagen zur Praxisarbeit enthalten die Beschreibung des Bauvorhabens, die Pläne sowie die erforderlichen Materialien. Die Planungsgrundlagen können Elemente enthalten, deren Ausführungstechnik durch die Kandidierenden selbstständig gewählt und umgesetzt werden müssen. Mögliche Aufgabenstellungen sind:

- Analyse der Aufgabenstellung
- Schlussfolgerung zur Vorgehensweise und Materialwahl
- Konzeption der Umsetzung
- Umsetzung (z.B. abgehängte Decke montieren und verputzen, komplizierten Stuckaturen erstellen, komplexen Akustik-, Brandschutz- und Wärmedämmungen montieren und Lösungen für Schnittstellen entwickeln und umsetzen etc.)

Prüfungsteil 3: Fachgespräch zu umfassenden Situationen

Aufgabe Die Kandidierenden beweisen in einem Fachgespräch ihre umfassenden Kenntnisse zu Themen komplexer Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik.

Im Zentrum des Fachgesprächs steht die Verknüpfung von Theorie und Praxis in der Tätigkeit von Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern.

Die Fragenstellungen werden durch die Experten einzeln mündlich ausformuliert. Die Kandidierenden analysieren diese kurz und nennen dann mündlich ihren Lösungsvorschlag zur jeweiligen Fragestellung. Sie beantworten Konkretisierungs- und Präzisierungsfragen der Prüfungsexperten und Expertinnen zum genannten Lösungsvorschlag.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- die Gesamtnote mindestens die Note 4.0 beträgt;
 - bei allen Prüfungsteilen keine Note unter 3.0 ausgewiesen wird;
 - bei dem Prüfungsteil 2 die Note 4 erreicht ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf die Themen der vorgegangenen Prüfung und nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission ausgestellt und trägt die Unterschrift seines Präsidenten.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:
- Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP
 - Chef/fe de chantier plâtrier/ere constructeur/trice a sec ASEPP/FREPP
 - Capocantiere ASIPG/FREPP
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein von der OdA, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV und Fédération Romande des entreprises de plâtriers-peintres FREPP geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Die OdA kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Prüfungskommission Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet die Prüfungskommission abschliessend.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.11 Die Prüfungskommission legt die Prüfungsgebühren fest. Die Prüfungsgebühr für die ganze Prüfung beträgt Fr. 1000.- exklusiv Materialkosten. Sie muss bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin einbezahlt werden. Für Repetenten beträgt die Prüfungsgebühr ebenfalls für die ganze Prüfung Fr. 1000.--
- 8.12 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.13 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SMGV/FREPP gemäss Richtlinie ² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein.

² Richtlinie des SBFJ über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Vorarbeiterin Stuckateur/in-Trockenbauer/in SMGV/FRMPP vom 11. Dezember 2008 wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- a) Modulabschlüsse nach dem bisherigen Reglement vom 11. Dezember 2008 behalten bis und mit 31. Dezember 2029 deren Gültigkeit. Bis dahin können nicht beantragte Diplome eingefordert werden.
- b) Modulprüfungen nach dem bisherigen Reglement vom 11. Dezember 2008 können bis zum 31. Dezember 2029 absolviert werden.
- c) Allfällige Wiederholungen der Modulprüfungen müssen bei der Prüfungskommission eingeholt werden.

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2008 erhalten bis und mit im Jahr 2023 Gelegenheit die Prüfung zu absolvieren.

9.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Prüfungskommission am 10. September 2022 in Kraft.

Wallisellen, September 2022

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV

Zentralpräsident SMGV:

Mario Freda



Sion, septembre 2022

Fédération Romande des entreprises de plâtriers-peintres FREPP

Zentralpräsident FREPP:

Baptiste Monnard




10. LISTE DER ANHÄNGE

Anhang 1 – Übersicht über die Kompetenzen Vorarbeiter/in

Anhang 2 – Lernfelder, Inhalte

Tätigkeitsprofil Vorarbeiter/in Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV

		Berufliche Handlungskompetenzen					
		1	2	3	4	5	6
Handlungskompetenzbereiche 	A	Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten	Vorausmasse erstellen	Arbeitsabläufe festlegen	Personal, Material und Geräte organisieren	Tages-, Arbeits- und Regierapporte erstellen	Maschinen, Geräte und Werkzeuge warten
	B	Leiten von Mitarbeitenden und Arbeiten auf der Baustelle	Ausführung von Arbeiten überwachen	Arbeiten auf der Baustelle koordinieren	Teilabnahmen durchführen	Mitarbeitende und Lernende anleiten	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz überwachen
	C	Montage von Trockenbausystemen	Wände mit speziellen Anforderungen montieren	Decken mit speziellen Anforderungen montieren	Trockenböden mit speziellen Anforderungen montieren	Komplexe Anschlüsse und Details erstellen	
	D	Montage von Dämmsystemen	Komplexe Aussen-dämmungen erstellen	Komplexe Innen-dämmungen erstellen			
	E	Ausführen von anspruchsvollen Verputz- und Stuckaturarbeiten	Spezialputze und dekorative Techniken ausführen	Putz- und Mauerwerks-sanierungen ausführen	Stuckaturen anfertigen	Gewölbearbeiten ausführen	Hinterlüftete Fassadenverkleidungen verputzen

11. ANHANG 2 – LERNFELDER, INHALTE

Allgemeine Verhaltenskompetenzen

Mit den nachfolgend beschriebenen Kompetenzbereichen A bis E werden folgende Verhaltenskompetenzen geschult und angeeignet:

Verhaltenskompetenz	Kompetenzbereich				
	A	B	C	D	E
Anpassungsfähigkeit	✓	✓			
Belastbarkeit	✓	✓			
Einfühlungsvermögen	✓	✓			
Kundenorientierung	✓	✓			
Kritikfähigkeit	✓	✓			
Objektivität, Sachorientierung	✓	✓	✓	✓	✓
Präzises, exaktes Vorgehen	✓	✓	✓	✓	✓
Qualitätsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Ruhiges, sicheres Auftreten		✓			
Vorbildfunktion wahrnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheitsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Umweltbewusstes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Verantwortungsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Vernetztes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Vorausschauend sein	✓	✓	✓	✓	✓
Zielorientierung	✓	✓	✓	✓	✓

Handlungskompetenzbereiche A und B sind die Grundlagen für die effiziente Leitung. Handlungskompetenzbereiche C – E befassen sich mit der Umsetzung der Gipserarbeiten auf der Baustelle.

12. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS

Vorarbeiter/innen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP sind sich ihrer Vorbildfunktion und ihrer imageprägender Wirkung nach innen und aussen bewusst. Sie handeln entsprechend verantwortungsbewusst.

Vorarbeiter/innen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP stellen den reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäftes auf der Baustelle sicher. Dafür nehmen sie das Vorausmass auf, definieren die Arbeitsabläufe und organisieren Personal, Material und Geräte. Sie dokumentieren und überprüfen die Arbeitsfortschritte und den Materialverbrauch täglich.

Vorarbeiter/innen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP leiten Gipserarbeiten auf der Baustelle. Dies beinhaltet die Überwachung der auszuführenden Arbeiten, Absprachen mit anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen und die Teilabnahme fertiggestellter Werkstücke. Dabei stellen sie die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und Umweltschutzes sicher. Sie übernehmen zudem eine wichtige Funktion bei der Ausbildung von Lernenden.

Kontext

Gipserarbeiten umfassen die Bereiche Trockenbau, Dämmungs-, Verputz- und Stuckaturarbeiten.

Eine systematische Planung und tägliche Erfassung der erbrachten Leistungen sind für den finanziellen Erfolg eines Auftrages entscheidend. Vorarbeiter/innen setzen darum Personal und Material ökonomisch ein. Ihr Ziel ist es, Fehlzeiten, Über- und Unterkapazitäten sowie den Material- und Maschinenverschleiss zu minimieren. Ebenso sind Änderungswünsche von Kundinnen und Kunden entgegenzunehmen und an die Projektleitung weiterzuleiten. Dabei setzen sie auch digitale Hilfsmittel ein.

Die umsichtige Planung der Arbeiten ist auch für die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zentral. Die Einhaltung der technischen und gesetzlichen Grundlagen ist die Voraussetzung zur Verhinderung von Unfällen sowie von Bau- und Materialschäden. Vorarbeiter/innen prüfen die Baustelle auf allfällige Risiken und stellen die Bereitstellung von Gerüsten und von Entsorgungsmöglichkeiten sicher.

Vorarbeiter/innen wenden die einschlägigen Vorschriften des Bau-, Umwelt- und Arbeitsgesetzes und die Vorgaben der SIA sowie der technischen Merkblätter bei der Planung und Rapportierung der Arbeiten an.

Sie sind sich ihrer Schlüsselrolle in der Qualitätssicherung bei der Ausführung von Gipserarbeiten bewusst und garantieren, dass Aufträge zeit- und fachgerecht ausgeführt werden. Basis dafür ist ihre grosse Arbeitserfahrung. Sie achten darauf, dass Gipserarbeiten koordiniert, effizient und unter Einhaltung der Anforderungen der Arbeitssicherheit durchgeführt werden können. Sie stellen sicher, dass die Auftragsausführung mit den anderen Arbeitsprozessen und der Tätigkeit der verschiedenen Gewerke auf der Baustelle abgestimmt sind. Ihnen ist bewusst, dass diese Tätigkeiten relevant sind für die Entwicklung der Kosten und für das Image der Unternehmung.

Gipserarbeiten stellen aufgrund der verwendeten Hilfsmittel, z.B. des Einsatzes von Gerüsten, erhöhte Anforderungen an den Arbeitsschutz. Ebenso müssen umweltschädigende Stoffe fachgerecht entsorgt oder recycelt werden. Vorarbeiter/innen achten darauf, dass die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden und übernehmen eine Vorbildfunktion im Team.

Eine professionelle Überwachung der Auftragserfüllung und die Zusammenarbeit auf der Baustelle setzen voraus, dass die Auftragsvorbereitung fachgerecht erfolgte (Handlungskompetenzbereiche A und B).

Verhaltenskompetenz	Kompetenzbereich				
	A	B	C	D	E
Anpassungsfähigkeit	✓	✓			
Belastbarkeit	✓	✓			
Einfühlungsvermögen	✓	✓			
Kundenorientierung	✓	✓			
Kritikfähigkeit	✓	✓			
Objektivität, Sachorientierung	✓	✓	✓	✓	✓
Präzises, exaktes Vorgehen	✓	✓	✓	✓	✓
Qualitätsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Ruhiges, sicheres Auftreten	✓	✓			
Vorbildfunktion wahrnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheitsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Umweltbewusstes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Verantwortungsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Vernetztes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Vorausschauend sein	✓	✓	✓	✓	✓
Zielorientierung	✓	✓	✓	✓	✓

12.1 Handlungskompetenzen Bereich A – Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten

A1	Vorausmasse erstellen
A1.1	Vorausmasse korrekt erstellen
A1.2	Untergründe prüfen und notwendige Folgearbeiten festlegen
A2	Arbeitsabläufe festlegen
A2.1	Aufgrund von Planunterlagen die notwendigen Gipserarbeiten festlegen
A2.2	Die korrekten Ausführungen von Arbeiten gemäss Devi planen
A2.3	Die korrekte Lage und Position auf Konstruktionsteilen aufreissen
A2.4	Schnittstellenlösungen planen
A3	Personal, Material und Geräte organisieren
A3.1	Die notwendigen Maschinen, Geräte und Werkzeuge für die fach- und normgerechte Ausführung von Arbeiten zusammenstellen
A3.2	Den notwendigen Materialbedarf melden
A3.3	Bei Bedarf zusätzliches Personal organisieren
A4	Tages-, Arbeits- und Regierberichte erstellen
A4.1	Tagesberichte des eigenen Teams prüfen
A4.2	Stunden erfassen
A4.3	Die Projektleitung auf Zusatzarbeiten aufmerksam machen
A5	Maschinen, Geräte und Werkzeuge warten
A5.1	Den fachgerechten und rechtskonformen Service von Maschinen und Werkzeugen gemäss Wartungsplan sicherstellen
A5.2	Kleinere Wartungsarbeiten durchführen

Verhaltenskompetenz	Kompetenzbereich				
	A	B	C	D	E
Anpassungsfähigkeit	✓	✓			
Belastbarkeit	✓	✓			
Einfühlungsvermögen	✓	✓			
Kundenorientierung	✓	✓			
Kritikfähigkeit	✓	✓			
Objektivität, Sachorientierung	✓	✓	✓	✓	✓
Präzises, exaktes Vorgehen	✓	✓	✓	✓	✓
Qualitätsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Ruhiges, sicheres Auftreten		✓			
Vorbildfunktion wahrnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheitsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Umweltbewusstes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Verantwortungsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Vernetztes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Vorausschauend sein	✓	✓	✓	✓	✓
Zielorientierung	✓	✓	✓	✓	✓

12.2 Bereich B – Leiten von Mitarbeitenden und Arbeiten auf der Baustelle

B1	Ausführung von Arbeiten überwachen
B1.1	Mitarbeitenden und Lernenden die Arbeit zuweisen, die ihren Fähigkeiten entspricht
B1.2	Die Arbeitsergebnisse auf Vorgaben und Termineinhaltung hin qualitativ und quantitativ überprüfen
B1.3	Mitarbeitende und Lernende auf mangelhafte Arbeiten hinweisen und die Nachbesserung sicherstellen
B2	Arbeiten auf der Baustelle koordinieren
B2.1	Dafür sorgen, dass Mitarbeitende und Lernende in adäquater Weise in die Betriebsprozesse und Arbeitsorganisationen integriert werden
B2.2	Absprachen mit der Bauleitung und Handwerker/innen aus anderen Branchen treffen, um die auszuführenden Arbeiten zu koordinieren
B2.3	Flexibel und angemessen auf veränderte Projektbedingungen reagieren
B3	Teilabnahmen durchführen
B3.1	Die Zeit- und Fachgerechtigkeit der Arbeitsausführung überprüfen
B3.2	Teilabnahmen anzeigen
B3.3	Teilabnahmen mit der Bauleitung durchführen
B3.4	Teilabnahmen protokollieren
B4	Mitarbeitende und Lernende anleiten
B4.1	Einzelne Arbeitsschritte vorzeigen
B4.2	Ihre Kommunikation dem Wissen und Können der Mitarbeitenden und Lernenden anpassen
B4.3	Die kostenbewusste, qualitativ einwandfreie Ausführung der Arbeiten sicherstellen
B5	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz überwachen
B5.1	Die Einhaltung von Massnahmen für die Arbeitssicherheit anordnen und deren Einhaltung überwachen
B5.2	Die Einhaltung von Massnahmen für den Gesundheits- und Umweltschutz anordnen und deren Einhaltung überwachen
B6	Ausbildung von Mitarbeitenden und Lernenden
B6.1	Führen kompetent Gespräche, um Mitarbeitende und Lernende zu fördern

- | | |
|------|---|
| B6.2 | Erkennen allfällige Probleme und treffen zusammen mit den Betroffenen und/oder den Bildungspartnern die nötigen Massnahmen |
| B6.3 | Unterstützen die berufliche und persönliche Entfaltung sowie die Selbstständigkeit der Mitarbeitenden und Lernenden und räumen ihnen Mitsprache ein |
| B6.4 | Kennen die Instrumente zur Förderung der betrieblichen Bildung |
| B6.5 | Legen klare und messbare Ziele vor |
| B6.6 | Sind für die spezifischen Probleme, denen lernende Personen begegnen
Können sensibilisiert und bieten Hilfestellung |

13. **BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS**

Vorarbeiter/innen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP sind Fachleute für die Planung und Durchführung von Trockenbauarbeiten. Sie führen komplexe Arbeiten aus, die erhöhte Anforderungen an die Konstruktion sowie an den Wärme-, Schall- und Brandschutz stellen.

Sie stellen die system- und normgerechten Anwendungen für die Montage von Decken, Wänden und Trockenböden sicher. Sie führen sämtliche Anschluss- und Konstruktionsdetails korrekt aus.

Kontext

Neubauten und Renovationen stellen erhöhte Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Brandschutz. Dies ist einerseits auf strengere Normen und Bauvorschriften, andererseits auf gestiegene Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden zurückzuführen.

Die system- und fertigungsgerechte Montage verschiedener Trockenbausysteme entscheiden über die Sicherheit und den Komfort der Endnutzerinnen und Endnutzer. Vorarbeitern und Vorarbeiterinnen sind sich dieser Zusammenhänge und ihrer Verantwortung bewusst. Sie setzen ihre Kenntnisse der Bauphysik, der Normen, Merkblätter und Anforderungen der Systemlieferanten sorgfältig ein und halten diese à jour.

Sie sind in der Lage, alle Arbeiten selbst auszuführen oder Mitarbeitende in deren Ausführung anzuleiten.

Die Montage komplizierter Trockenbausysteme stellt eine Gipserarbeit mit erhöhten Anforderungen dar, welche spezialisierte Fähigkeiten in der Anwendung und Überwachung erfordert (Handlungskompetenzbereich C).

Verhaltenskompetenz	Kompetenzbereich				
	A	B	C	D	E
Anpassungsfähigkeit	✓	✓			
Belastbarkeit	✓	✓			
Einfühlungsvermögen	✓	✓			
Kundenorientierung	✓	✓			
Kritikfähigkeit	✓	✓			
Objektivität, Sachorientierung	✓	✓	✓	✓	✓
Präzises, exaktes Vorgehen	✓	✓	✓	✓	✓
Qualitätsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Ruhiges, sicheres Auftreten		✓			
Vorbildfunktion wahrnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheitsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Umweltbewusstes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Verantwortungsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Vernetztes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Vorausschauend sein	✓	✓	✓	✓	✓
Zielorientierung	✓	✓	✓	✓	✓

13.1 Bereich C – Montage von Trockenbausystemen

C1	Wände mit speziellen Anforderungen montieren
C1.1	Materialien für die Montage von Wänden systemgerecht anwenden
C1.2	Werkzeuge und Geräte für die Montage von Wänden definieren
C1.3	Montage von Wandkonstruktionen entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter umsetzen und überwachen
C1.4	Montage von Brand-, Akustik- und Schallschutzverkleidungen den geltenden Normen und entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter vorbereiten (siehe auch C2.4 und C3.4)
C1.5	Wände mit speziellen Anforderungen an den Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz montieren
C1.6	Material- und systemgerechte Ausführung von Fugenverspachtelungen und Flächenbeschichtungen sicherstellen (siehe auch C2.6)
C1.7	Gesetze und Normen bzw. Vorschriften im Zusammenhang mit Sicherheitsvorkehrungen in der Anwendung, dem Recycling und der Entsorgung von Baumaterialien einhalten (siehe auch C2.7)
C2	Decken mit speziellen Anforderungen montieren
C2.1	Materialien für die Montage von Decken systemgerecht anwenden
C2.2	Werkzeuge und Geräte für die Montage von Decken definieren
C2.3	Montage von Deckenkonstruktionen entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter umsetzen und überwachen
C2.4	Montage von Brand-, Akustik- und Schallschutzverkleidungen den geltenden Normen und entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter vorbereiten (siehe auch C1.4 und C3.4)
C2.5	Wände, Decken und Böden mit speziellen Anforderungen an den Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz montieren
C2.6	Material- und systemgerechte Ausführung von Fugenverspachtelungen und Flächenbeschichtungen sicherstellen (siehe auch C1.6)
C2.7	Gesetze und Normen bzw. Vorschriften im Zusammenhang mit Sicherheitsvorkehrungen in der Anwendung, dem Recycling und der Entsorgung von Baumaterialien einhalten (siehe auch C1.7)
C3	Trockenböden mit speziellen Anforderungen montieren
C3.1	Materialien für die Montage von Trockenböden systemgerecht anwenden
C3.2	Werkzeuge und Geräte für die Montage von Trockenböden zu definieren

C3.3	Montage von Trockenböden entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter umsetzen und kontrollieren
C3.4	Montage von Brand-, Akustik- und Schallschutzverkleidungen den geltenden Normen und entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter vorbereiten (siehe auch C1.4 und C2.4)
C3.5	Böden mit speziellen Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Brandschutz montieren
C4	Komplexe Anschlüsse und Details erstellen
C4.1	Spezielle Anschlüsse und Details bei Wänden, Decken und Trockenböden entsprechend den Normen und den Merkblättern des SMGV sowie Vorgaben des Systemlieferanten sicherstellen und/oder selbst ausführen

14. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS

Vorarbeiter/innen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP sind Fachleute für die Ausführung von Dämmsystemen im Innen- und Aussenbereich. Sie führen komplexe Arbeiten aus, die erhöhte Anforderungen an Dämmungen stellen.

Sie stellen die system- und normgerechten Anwendungen von Dämmungen sicher und führen sämtliche Anschluss- und Konstruktionsdetails korrekt aus.

Kontext

Fachgerecht ausgeführte Dämmungen tragen über das Jahr zu einem ausgeglichenen Raumklima bei. Der Energieverlust durch die unterschiedlichen Temperaturen im Innen- und Aussenbereich im Laufe eines Kalenderjahres wird durch die eingebaute Dämmung stark verringert. Sie senken somit den Energieverbrauch und schützen und erhalten die Bausubstanz. Durch den verminderten Einsatz von Brennstoffen oder anderen Energiequellen, wird ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet. Dazu wird auch ein vermehrter Einsatz ökologischer Dämmstoffe, wie z.B. Zellulose, Hanf und Holzfasern beitragen.

Vorarbeiter/innen achten bei der Anbringung von Dämmungen auf die system- und normgerechte Ausführung. Sie sind mit den technischen und bauphysikalischen Anforderungen bei der Montage von Dämmungen, mit den Eigenschaften der Dämm- und Klebstoffe sowie mit den verschiedenen Dämmsystemen bestens vertraut. Schwierigkeiten, die auf eine unsachgemässe Verarbeitung von Dämmungen zurückzuführen sind, schliessen sie durch eine sorgfältige Ausführung und Überwachung aus. Sie sind in der Lage, alle Arbeiten selbst auszuführen und/oder Mitarbeitende in deren Ausführung anzuleiten.

Das Anbringen komplexer Dämmsysteme mit allen notwendigen Anschlüssen und Details stellt eine Arbeit mit erhöhten Anforderungen dar, welche spezialisierte Fähigkeiten erfordert (Handlungskompetenz D).

Verhaltenskompetenz	Kompetenzbereich				
	A	B	C	D	E
Anpassungsfähigkeit	✓	✓			
Belastbarkeit	✓	✓			
Einfühlungsvermögen	✓	✓			
Kundenorientierung	✓	✓			
Kritikfähigkeit	✓	✓			
Objektivität, Sachorientierung	✓	✓	✓	✓	✓
Präzises, exaktes Vorgehen	✓	✓	✓	✓	✓
Qualitätsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Ruhiges, sicheres Auftreten		✓			
Vorbildfunktion wahrnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheitsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Umweltbewusstes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Verantwortungsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Vernetztes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Vorausschauend sein	✓	✓	✓	✓	✓
Zielorientierung	✓	✓	✓	✓	✓

14.1 Bereich D – Montage von Dämmsystemen

D1	Komplexe Aussendämmungen erstellen
D1.1	Das Materialbedarf für die Anbringung verputzter Aussendämmungen berechnen
D1.2	Vorhandene Gerüste gemäss Checkliste SUVA auf ihre Sicherheit prüfen (siehe auch D2.2)
D1.3	Den korrekten Ablauf zum Anbringen von Dämmungen aussen umsetzen und überwachen
D1.4	Die Einflüsse von Feuchtigkeit und Wärme auf das Mauerwerk und Verputze erklären (siehe auch D2.4)
D1.5	Die relevanten bauphysikalischen Zusammenhänge und Abläufe in Bezug auf Dämmungen erkennen und erklären (siehe auch D2.5)
D1.6	Die Montage von Aussendämmungen entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter sicherstellen
D1.7	Die Einsatzfähigkeit des vorgegebenen Dämmsystems auf den vorhandenen Untergrund prüfen (siehe auch D2.7)
D1.8	Spezielle Aussendämmungen z.B. Hochleistungsdämmstoffe wie Aerogel und dergleichen kennen und anbringen
D1.9	Spezielle Anschlussdetails ausführen (siehe auch D2.9)
D1.10	Gesetze und Normen bzw. Vorschriften im Zusammenhang mit Sicherheitsvorkehrungen in der Anwendung, dem Recycling und der Entsorgung von Baumaterialien einhalten (siehe auch D2.10)
D2	Komplexe Innendämmungen erstellen
D2.1	Das Materialbedarf für die Anbringung verputzter Innendämmungen berechnen
D2.2	Vorhandene Gerüste gemäss Checkliste SUVA auf ihre Sicherheit prüfen (siehe auch D1.2)
D2.3	Den korrekten Ablauf zum Anbringen von Dämmungen innen umsetzen und überwachen
D2.4	Die Einflüsse von Feuchtigkeit und Wärme auf das Mauerwerk und Verputze zu erklären (siehe auch D2.4)
D2.5	Die relevanten bauphysikalischen Zusammenhänge und Abläufe in Bezug auf Dämmungen erkennen und erklären (siehe auch D1.5)

D2.6	Die Montage von Innendämmungen entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter sicherstellen
D2.7	Die Einsatzfähigkeit des vorgegebenen Dämmsystems auf den vorhandenen Untergrund prüfen (siehe auch D1.7)
D2.8	Spezielle Innendämmungen z.B. Hochleistungsdämmstoffe wie Aerogel und dergleichen kennen und anbringen
D2.9	Spezielle Anschlussdetails ausführen (siehe auch D1.9)
D2.10	Gesetze und Normen bzw. Vorschriften im Zusammenhang mit Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Allergien) in der Anwendung, dem Recycling und der Entsorgung von Baumaterialien einhalten (siehe auch 1.10)

15. BESCHREIBUNG DES HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHS

Vorarbeiter/innen Gips-, Trockenbau- und Dämmtechnik SMGV/FREPP sind Fachleute für die Durchführung anspruchsvoller Verputz- und Stuckaturarbeiten. Sie führen dekorative Techniken, Gewölbearbeiten und Stuckaturarbeiten aus und sanieren Putzschichten und Mauerwerke.

Kontext

Gestalterische und werterhaltende Stuckaturarbeiten leisten einen wichtigen Beitrag zur Verschönerung von Gebäuden und zur Erhaltung der Bausubstanz. Vorarbeiter/innen führen die entsprechenden Arbeiten nach Vorgabe sorgfältig aus.

Ihr Wissen und Können neuzeitlicher und althergebrachter Dekorations- und Stuckaturtechniken befähigen sie, entsprechende Arbeiten in hoher Qualität auszuführen. Für die fachgerechte Sanierung von Mauerwerken, Putzen oder Rissen setzen sie ihre Kenntnisse der Materialien und Putze ein. Sie sind in der Lage, alle Arbeiten selbst auszuführen und/oder Mitarbeitende und Lernende in deren Ausführung anzuleiten.

Die Ausführung anspruchsvoller Verputz- und Stuckaturarbeiten stellt eine Gipserarbeit mit erhöhten Anforderungen dar, welche spezialisierte Fähigkeiten erfordert (Handlungskompetenz E).

Verhaltenskompetenz	Kompetenzbereich				
	A	B	C	D	E
Anpassungsfähigkeit	✓	✓			
Belastbarkeit	✓	✓			
Einfühlungsvermögen	✓	✓			
Kundenorientierung	✓	✓			
Kritikfähigkeit	✓	✓			
Objektivität, Sachorientierung	✓	✓	✓	✓	✓
Präzises, exaktes Vorgehen	✓	✓	✓	✓	✓
Qualitätsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Ruhiges, sicheres Auftreten		✓			
Vorbildfunktion wahrnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheitsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Umweltbewusstes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Verantwortungsbewusstsein	✓	✓	✓	✓	✓
Vernetztes Denken und Handeln	✓	✓	✓	✓	✓
Vorausschauend sein	✓	✓	✓	✓	✓
Zielorientierung	✓	✓	✓	✓	✓

15.1 Bereich E – Ausführen von anspruchsvollen Verputz- und Stuckturarbeiten

E1	Spezialputze und dekorative Techniken ausführen
E1.1	Spezialputze ausführen z.B. Strahlen-, Magnet-, Sanier-, Lehm- oder Kalkputz und dergleichen
E1.2	Spezielle Putzstrukturen ausführen
E1.3	Spezielle Spachtel- und Glättetechniken ausführen
E1.4	Oberflächengestaltungen mit Modellierputzen ausführen
E1.5	Fugenlose Beschichtungen ausführen
E1.6	Bemusterungen nach Vorgabe erstellen
E2	Putz- und Mauerwerkssanierungen ausführen
E2.1	Untergrundbeschaffenheit und Risse im Hinblick auf Sanierungsmassnahmen identifizieren
E2.2	Mörtelmischungen herstellen
E2.3	Putz- und Mauerwerkssanierungen anleiten und/oder selbst ausführen
E3	Stuckaturen anfertigen
E3.1	Spezielle Stuckaturen anfertigen und versetzen
E3.2	Formen erstellen, z.B. Spiegelform, mehrteilige Formen und dergleichen
E3.3	Abgüsse erstellen
E4	Gewölbearbeiten ausführen
E4.1	Gewölbearbeiten ausführen
E4.2	Putzträger und Konstruktionsmaterialien kennen und anwenden
E4.3	Pariser Leisten und Abzugshilfen kennen und anwenden
E5	Hinterlüftete Fassadenverkleidungen verputzen
E5.1	Den Putzaufbau auf hinterlüfteten Fassaden entsprechend den Ausführungs- und Verarbeitungsrichtlinien der Systemhalter erkennen und ausführen